

§41

(1) Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub beträgt 18 Wochen, davon 6 Wochen als Schwangerschaftsurlaub vor der Entbindung und 12 Wochen als Wochenurlaub nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tage der Entbindung verlängert.

f (4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

Bestattungsbeihilfe

§ 42

(1) Beim Tode eines Werktätigen oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe nach Anlage 1 gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist bei Werktätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn der tägliche beitragspflichtige Durchschnitts verdient und bei Werktätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Werktätigen bis zu seinem Tode einen eigenen Leistungsanspruch, ist die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Werktätiger oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden von der Sozialversicherung nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB die Überführungskosten übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Personenkreis, der nach § 18 Anspruch auf Sachleistungen hat.

Sonderbestimmungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus

§43

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten zu den Geldleistungen der Sozialversicherung, soweit diese mit betrieblichen Leistungen zusammen nicht den Nettodurchschnittsverdienst erreichen, einen Zuschlag bis zur Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung erhalten Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus Krankengeld anstelle von Hausgeld. Dauert die stationäre Behandlung bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit noch an, wird für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

§44

(1) Die Bestattungsbeihilfe beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus sowie beim Tode eines Verfolgten des Faschismus beträgt 400 M und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen 200 M.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 M.

(3) Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung, so ist anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge die höhere Bestattungsbeihilfe zu zahlen.

Sonderbestimmungen für Werk-tätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§45

(1) Die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 gelten nur für Werk-tätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werk-tätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, KCL-Fabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich Zusammenhängen. Welche Betriebsteile von bergbaulichen Großbetrieben und Kombinatn mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) als bergbauliche Betriebe gelten, entscheiden die im Abs. 4 genannten Organe.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unter Tage betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Vorschlag des Zentral Vorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(5) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden,
- b) Werk-tätige, die nicht in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen gleichgestellt werden.

Für den Vorschlag und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Werk-tätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, können den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen gleichgestellt werden. Die Voraussetzungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.